

Hebesatzsatzung

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Forheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Forheim folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Forheim erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 170 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 310 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Forheim, den 27.11.2024

Gemeinde Forheim



(Siegel)

Andreas Bruckmeier
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde
im Amtsblatt Nr. 50 in den
"Rieser Nachrichten"
am 02. Dezember 2024 veröffentlicht.